

#### 7.07

# Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund des § 45b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBI. S. 369), berichtigt S. 532, des § 6 des Landesabwasserabgabengesetz vom 6. Juli 1981 (GBI. S. 337), des § 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. November 1975 (GBI. S. 757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBI. S. 554), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBI. S. 1976 S. 1), der §§ 2, 3, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBI. S. 57) hat der Gemeinderat am 28. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

#### II. Anschluss und Benutzung

- § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Einleitungsbeschränkungen
- § 7 Eigenkontrolle
- § 8 Genehmigung

#### III. Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 9 Regeln der Technik
- § 10 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau
- § 11 Abscheider
- § 12 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen
- § 13 Ausnahmen und Befreiungen

#### IV. Abwasser- und Verwaltungsgebühren

- § 14 Erhebungsgrundsatz
- § 15 Gebührenschuldner, Erlöschen der Gebührenschuld
- § 16 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr
- § 17 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr
- § 18 Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzungszuschlages
- § 19 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr
- § 20 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 21 Beitreibung



# V. <u>Haftung, Ordnungswidrigkeiten</u>

- § 22 Kontrollrecht, Auskunfts- und Meldepflicht
- § 23 Haftung
- § 24 Anzeigepflichten
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

# VI. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>

§ 26 Inkrafttreten

Anlage 1 - Verzeichnis der Grenzwerte und Schwellenwerte

Anlage 2 - Gebührensätze



### I. Allgemeines

# § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Mannheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Als Abwasser gilt auch alles auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück zugeführte Wasser, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten, zu reinigen und zu überwachen. Öffentliche Abwasseranlagen und Einrichtungen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, offene und geschlossene Gräben, Abwasserpumpwerke, Klärwerke und Abwasserlabor, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören auch Einrichtungen zur Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen. Ist im Bebauungsplan die offene Ableitung von Niederschlagswasser vorgesehen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage für diese Art der Ableitung an der Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder derjenige, der das Eigentum von Gesetzes wegen ohne Eintragung im Grundbuch erworben hat. Dem Eigentümer steht gleich der Miteigentümer, die Wohnungseigentümer mergemeinschaft, der Wohnungseigentümer und derjenige, der sonst an dem Grundstück dinglich zur Nutzung berechtigt ist, insbesondere der Nießbraucher. Bei Erbbaurecht tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (6) Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

# § 3 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

- (1) Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder bei einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage angeliefert wird.
- (2) Einleiten von Abwasser liegt auch dann vor, wenn Abwässer von einem Grundstück auf andere Weise in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

# II. Anschluss und Benutzung

# § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) zu überlassen. Die Berechtigung und die Verpflichtung entfallen für Niederschlagswasser, wenn es dezentral und schadlos beseitigt wird (§ 46 Abs. 2 und 3 WG i.V.m. der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung). Niederschlagswasser ist vorrangig ortsnah zu versickern.
- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (3) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im öffentlichen Interesse oder des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (6) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (7) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Benutzung der Einrichtungen ganz oder zum Teil versagen, wenn wegen der Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten auftreten, oder wenn die Abwässer nicht den näheren Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, oder wenn es in sonstiger Weise den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigen kann (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

# § 5 Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe und die beim Klärwerk direkt angelieferten Abwässer. Ausgeschlossen sind auch Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe).
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Kehricht, Sand; Küchenabfälle, Hygieneartikel, Putzlappen, Feuchttücher, Katzenstreu),
  - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  - 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,



- 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können (z. B. kalk- und zementhaltige Schlämme, Kunststoffharze, pflanzliche und tierische Fette),
- 5. radioaktives Abwasser,
- 6. Inhalte von Chemietoiletten,
- 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche und Silagewasser,
- 8. Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser vorbehaltlich einer Genehmigung nach § 8 Abs. 3,
- 9. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- 10. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können (z. B. Benzin; organische Lösungsmittel),
- 11. Emulsionen von Mineralölprodukten,
- 12. Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
- 13. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten.
- (3) Das Verbot der Einleitung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht für Stoffe, die in dem Verzeichnis der Grenzwerte (Anlage 1) aufgeführt sind, soweit diese Werte nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Bei belasteten Teilströmen sind Vorbehandlungsanlagen erforderlich. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bleibt von der Satzung unberührt.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe, wie sie im Absatz 1 und 2 beschrieben sind, in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so haben der Grundstückseigentümer, die Hausbewohner und bei gewerblichen Anlagen der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche unverzüglich die Stadt zu benachrichtigen (§ 24 Abs. 3c).
- (5) Durch die Einleitung von Abwässern, Flüssigkeiten, Stoffen, Gasen und Dämpfen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art kann der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen empfindlich gestört werden. Ein Verstoß gegen dieses Einleitungsverbot kann deshalb nach § 316 b StGB verfolgt werden.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 3 und Anlage 1 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Weitgehende Einschränkungen der Grenzwerte nach Anlage 1 durch gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsverordnungen haben Vorrang.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
  - dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (8) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen der Absätze 1, 2, 6 und 7 a) verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (9) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).
- (10) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt. Auf die Indirekteinleiterverordnung und die Abwasserverordnung mit Anhängen in den jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen.



# § 6 Einleitungsbeschränkungen

Für den erstmaligen Anschluss zur Einleitung von Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück versickert werden kann, ist pro 100 m² angeschlossene Fläche der Bau von 1,5 m³ Rückhaltevolumen auf dem Grundstück nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer weitergehenden Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder wenn sonstige öffentliche Belange dies erfordern (§ 24 Abs. 3b). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erweiterungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anschluss von zusätzlichen Flächen).

# § 7 Eigenkontrolle

Bei Einleitungen gemäß § 1 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind auf Verlangen der Stadt für die Erstellung des städtischen Indirekteinleiterkatasters schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung und die Menge und Beschaffenheit des Abwassers zu erteilen. Änderungen der gemeldeten Werte sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

# § 8 Genehmigung

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach Abschnitt III mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bzw. der Anschluss eines bebauten Grundstückes an den öffentlichen Kanal bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Der Bauherr hat dies schriftlich zu beantragen. Unberührt davon bleiben nach der Landesbauordnung, dem Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu beantragende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (2) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen (auch über Grundstücksentwässerungsanlagen) eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht (§ 24 Abs. 2).

#### III. Grundstücksentwässerungsanlagen

# § 9 Regeln der Technik

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind in den einschlägigen DIN-Vorschriften bestimmt. Die Einleitungsstandards (allgemein anerkannte Regeln bzw. Stand der Technik) sind insbesondere aus der Abwasserverordnung mit ihren Anhängen in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, in den Fällen, in denen sich trotz Einhaltung der DIN-Vorschriften Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an den Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Betrieb ergeben, eine von den allgemeinen DIN-Vorschriften abweichende Ausführung zu verlangen. Von der Einhaltung der DIN-Vorschriften kann abgewichen werden, wenn gewährleistet ist, dass sich daraus keine Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an den Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Betrieb und/oder keine sonstigen Nachteile ergeben. Eine derartige Genehmigung wird nur jederzeit widerruflich erteilt.



# § 10

# Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind einschließlich der Anschlussleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, bei Bedarf zu reinigen und, falls erforderlich, zu erneuern, so dass eine einwandfreie Funktion der Anlagen gewährleistet ist.
- (2) Muss der Anschluss über ein fremdes Grundstück geführt werden, hat der Anschlusspflichtige dafür zu sorgen, dass der Übergang über das andere Grundstück vertraglich geregelt sowie durch Bestellung entsprechender Grunddienstbarkeiten gesichert ist. Für gemeinsame Anschlussleitungen gilt sinngemäß das Gleiche.
- (3) Auf Anordnung der Stadt ist in neu herzustellende und in bestehende Anschlussleitungen der Grundstücksentwässerung durch den Grundstückseigentümer ein Prüfschacht außerhalb der Grundstücksgrenzen einzubauen, zu reinigen und zu unterhalten. Soweit hierzu außerhalb des angeschlossenen Grundstücks keine Möglichkeit besteht, hat der Grundstückseigentümer den Prüfschacht auf seinem Grundstück zu errichten und den ungehinderten Zugang durch Beauftragte der Stadt zu dulden. Der Prüfschacht muss stets zugänglich sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten den in § 9 Abs. 1 genannten Vorschriften angepasst werden, wenn das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden soll, oder wenn Menge und/oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechen.
- (5) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Rückstauebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden bzw. hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen (§ 23 Abs. 4). Des Weiteren ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich, Objektschutz gegen das Eindringen von Niederschlagswasser in das Gebäude (z.B. über Lichtschächte und Kellertüren) zu betreiben.
- (6) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (7) Als Rückstauebene wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die Straßenoberfläche über dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.
- (8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (9) Beim Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind alle etwa bestehenden ober- und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Gruben sind zu leeren, zu desinfizieren und mit geeignetem Material ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (10) Nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen sind vom Grundstückseigentümer wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Die im Boden vorhandenen Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze sind mit geeignetem Material dauerhaft zu verfüllen oder zu beseitigen. Die Ausführung der Arbeiten ist vor Beginn und zur Abnahme anzuzeigen (§ 24 Abs. 5). Die nach Absatz 9 und Absatz 10 entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (11) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer von der Stadt zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (12) Werden bei Kontrollen Mängel festgestellt, haben die für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen Verantwortlichen, ersatzweise die Grundstückseigentümer, diese sofort zu beseitigen und die Kosten der Untersuchung und Beseitigung zu tragen. Feststellungen

- und Beanstandungen durch Beauftragte der Stadt können kein Mitverschulden der Stadt bei auftretenden Schäden begründen.
- (13) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Sammelgruben sind die Gruben rechtzeitig zu leeren. Dabei darf der Inhalt nicht zur Versickerung gebracht werden. Für die Aufnahme der Fäkalien steht das Klärwerk der Stadt in den dafür vorgesehenen Zeiten zur Verfügung. An anderen Stellen darf der Grubeninhalt der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (14) Die Stadt bestimmt, in welchen Fällen die Anschlüsse von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze in ihrem Auftrag zu Lasten des Grundstückseigentümers hergestellt werden. Die Kosten dieser Grundstücksanschlüsse können, soweit mehrere Anschlüsse in einem geschlossenen Einzugsgebiet gleichzeitig herzustellen sind und keine außergewöhnlichen Unterschiede im Einzelfall vorliegen, zu gleichen Teilen auf die anzuschließenden Grundstücke umgelegt werden.
  - Vor Ausführung der Arbeiten können von den Grundstückseigentümern Vorschüsse bis zur voraussichtlichen Höhe des Gesamtbetrages der Kosten verlangt werden.
- (15) In allen übrigen Fällen ist der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu den von der Stadt vorgeschriebenen Bedingungen nur von solchen Unternehmern ausführen zu lassen, die von der Stadt hierfür zugelassen sind. Die Aufgrabung ist anzuzeigen (§ 24 Abs. 4).
- (16) In den Fällen des Absatzes 15 sind die in Anspruch genommenen Straßen- und Gehwegoberflächen nach Ausführung der Anschlussarbeiten vom Grundstückseigentümer endgültig wiederherzustellen und von der Stadt abzunehmen. Ab diesem Zeitpunkt obliegt der Stadt wieder die Verkehrssicherungspflicht.
- (17) Bei einer Vakuumentwässerungsanlage werden die Vakuumleitungen beginnend mit dem Absperrschieber außerhalb der Hausanschlusssammelschächte -, die Vakuumstation und die ggf. mit ihr kombinierte Druckstation von der Stadt gebaut und unterhalten. Die Sammelschächte einschließlich der in ihnen installierten Steuerungs- und Absperrorgane sowie die Zuleitungen zu diesen Sammelschächten sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu bauen und zu unterhalten.

## § 11 Abscheider

- (1) Auf gewerblich genutzten oder vergleichbaren Grundstücken sowie auf Kfz-Abstellflächen mit Waschmöglichkeit, auf denen Fette, Kartoffelstärke, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sofern nicht mehr als durchschnittlich 30 Essen pro Betriebs- bzw. Öffnungstag ausgegeben oder zubereitet werden, ist ein Fettabscheider nicht erforderlich.
- (2) Die Öl- und Benzinabscheideranlagen sowie die Fett- und Kartoffelstärkeabscheideranlagen mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Betreiber der Abscheideranlage in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadensersatzpflichtig. Für die Entsorgung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechtes. Der Betreiber ist verpflichtet, Nachweise über die beiden letzten Leerungen dieser Anlagen aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Pflicht zur laufenden Kontrolle der Abscheideranlagen auf einwandfreie Funktion verbleibt beim Betreiber der Anlage. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

# § 12 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen

(1) Jeder Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal ist durch die Stadt abzunehmen. Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter



- und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die fachtechnisch richtige Planung, die fehlerfreie Ausführung der Arbeiten und die störungsfreie Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Anlagen haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Entwässerungseinrichtungen zu gestatten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen. Die Stadt ist berechtigt, weitergehende Kontroll-, Prüf- und Nachweisverfahren im Einzelfall festzulegen. Die Kosten für Kontroll-, Prüf- und Nachweisverfahren sowie für die Entnahme und gesamte Untersuchung von Abwasserproben bei Einleitungen, die nach § 5 ausgeschlossene Stoffe enthalten, trägt jeweils der Betreiber der Anlage. Für die Untersuchung der Benzin- und Ölabscheider und die gegebenenfalls damit verbundene chemische Analyse des Abscheiderinhaltes werden Gebühren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2a erhoben, auch wenn keine unerlaubte Einleitung erfolgt ist.
- (3) Kosten für Prüfungen und Untersuchungen, die auf Antrag erfolgen, sind vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Werden bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Auf Wunsch des Einleiters werden Vergleichsmuster der entnommenen Proben dem Einleiter übergeben und Rückstellmuster bis zu einer Woche bei der Stadt aufbewahrt. Begründete Einwände gegen die Untersuchungsergebnisse der Stadt sind innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich geltend zu machen.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers des Grundstücks Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (7) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind der Stadt anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 a).
- (8) Die Grundstückseigentümer bzw. die für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage Verantwortlichen haben der Stadt innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall i. M. 1 : 1000, nach dem neuesten Stand mit Angabe der Kanalprofile, der Sohltiefen, allen Einleitungsstellen, allen zugehörigen Bauwerken und sonstigen Entwässerungsanlagen vorzulegen.
- (9) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberührt.

# § 13 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Satzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse liegt. Die Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
- (2) Neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) erforderlich, dass der Grundstückseigentümer ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung der Abwässer hat, die in Frage kommenden Abwässer auf seinem Grundstück oder in seinem Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst reinigen kann und öffentliche Belange (z.B. Umweltschutz, Gesundheitspflege und Hygiene) nicht entgegenstehen. Regenwasser, das von Dächern, die Flächen bis einschließlich 1.000 m² bedecken, abfließt und für die Gartenbewässerung oder zum Gebrauch verwendet,

muss der Stadt bis auf Widerruf nicht zur Beseitigung überlassen werden. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung, Einleitung in oberirdische Gewässer) gilt § 46 Abs. 3 WG i.V.m. der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Sammlung, Verwendung oder Beseitigung von Regenwasser nach Satz 2 oder 3 ist der Stadt anzuzeigen, wenn die bedeckte Fläche 15 m² übersteigt.

- (3) Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist einen Monat vor Entstehen der Anschlusspflicht (vgl. § 4) bei der Stadt zu stellen. Es muss darin beschrieben sein, wie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden sollen.
- (5) Eine nachträgliche Befreiung vom Benutzungszwang kann nur zum Beginn des Kalenderjahres erteilt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vorher zu stellen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Ausnahmen und Befreiungen können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf löst keinen Entschädigungsanspruch aus, wenn er im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (7) Maßnahmen und Auflagen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch Ausnahmen und Befreiungen aufgrund dieser Satzung unberührt.

#### IV. Abwasser- und Verwaltungsgebühren

# § 14 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der jeweiligen Aufwendungen gemäß Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) folgende Benutzungsgebühren (Nr. 1, 2, 5, 6, 7) und Verwaltungsgebühren (Nr. 3, 4):
  - 1. eine laufende Niederschlagswassergebühr für das Ableiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers;
  - eine laufende bei unverschmutztem Abwasser ermäßigte Schmutzwassergebühr für das Einleiten von sonstigem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen - gegebenenfalls mit einem Zuschlag bei stark verunreinigtem Abwasser -.
  - 3. eine Gebühr für die Prüfung und Untersuchung von Öl- und Benzinabscheideanlagen für
    - a. die technische Untersuchung der Anlage und
    - b. gegebenenfalls für die chemisch-analytische Überprüfung.
    - 4. eine Gebühr für
      - a. den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (Anfertigung des Einlassstücks, Planprüfung, Erteilung einer Erlaubnis für den Grundstücksanschluss und Abnahme des Anschlusses),
      - b. für die Einmessung eines evtl. erforderlichen Anschlussschachtes und
      - c. für einen internen Anschluss an einer Grundstücksentwässerungsanlage.
  - 5. Gebühren für Leistungen des Abwasserlabors;
  - 6. eine Gebühr für die Beseitigung von häuslichen bzw. leicht abbaubaren, am Klärwerk angelieferten Abwässern;
  - 7. eine Gebühr für die Beseitigung von am Klärwerk angelieferten Abwässern mit schwer abbaubaren Inhaltsstoffen.
- (2) In die Gebührenberechnung gehen auch alle Aufwendungen ein, die von der Stadt aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zu erbringen sind.
- (3) Die Stadt kann einen Dritten beauftragen, die Abwassergebühren gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.



(4) Für die Verwaltungsgebühren findet ergänzend die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

# § 15 Gebührenschuldner, Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7) ist der unter § 2 Abs. 5 genannte Personenkreis, der als Gesamtschuldner haftet. Für diese Gruppe von Gebührenschuldnern wird die Leistung nicht nur personenbezogen erbracht, sondern für sie entsteht eine öffentliche Last.
- (2) Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind alle anderen zur Nutzung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten. Bei mehreren zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sind diese in dem Verhältnis Gebührenschuldner, in dem sie die öffentlichen Abwasseranlagen benutzen.
  Bei Abwassereinleitungen nach § 3 Abs. 2 und den Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 kann an die Stelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Veranlasser bzw. Antragsteller treten.
  Bei Einleitungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 5 ist Gebührenschuldner auch derjenige, der ohne Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks zu sein einleitet, bzw. der jeweilige Veranlasser.
- (3) Eigentums- oder Nutzungswechsel ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (4) Eine Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2a entsteht nicht mehr, wenn der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage beseitigt ist oder auf dem Grundstück nachweislich kein Abwasser mehr anfällt.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren besteht auch für den Fall, dass eine Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlagen ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (6) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 4) ist,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 16 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr sind die Grundstücksflächen gemessen in Quadratmeter (m²), kaufmännisch gerundet auf volle m² -, die so beschaffen sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (bebaute sowie befestigte und entwässerte Flächen). Diese Flächen werden wie folgt als Bemessungsgrundlage herangezogen:
  - mit Rasengittersteinen befestigte Flächen oder Schotterflächen zu 0 %
     Tiefgaragen und Dächer mit Begrünung zu 50 %
     mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen befestigte Flächen zu 50 %
  - Illit wasserdurchiassigen Fhastersteinen belestigte Flachen

- Nutzung von

- Versickerungsanlagen,
- Regenwassertonnen oder Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³, die der Bewässerung von Gärten, Parks und ähnlich genutzten Flächen dienen, wenn sie mit einem Überlauf versehen sind, so dass Nieder-

wenn sie mit einem Uberlauf versehen sind, so dass Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen

zu 50 %

- alle sonstige entwässerten Flächen

zu 100 %



- Die Prozentzahl kann von der Stadt in Einzelfällen nach Erfahrungswerten der Technik abweichend festgelegt werden, wenn der Abflusswert davon um mehr als 20 % abweicht.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann, innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen. Jede Veränderung der betreffenden Flächen ist unverzüglich anzuzeigen (§ 24 Abs. 6). Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummern oder Skizzen. In diesen Unterlagen sind die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen rot zu kennzeichnen und die für die Berechnung und Prüfung der Flächen notwendigen Maße einzutragen. Bei Grundstücken mit mehr als 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein Lageplan mit prüffähigen Angaben obligatorisch. Sofern das Grundstück voll entwässert ist, entfällt die Abgabe von prüffähigen Unterlagen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners nachzuprüfen.
- (4) Kommt der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Angabe der entwässerten Flächen entsprechend Absatz 2 trotz schriftlicher Erinnerung innerhalb einer zu setzenden Nachfrist nicht nach, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Gebührenschuldners die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen. In diesem Falle wird bis zur endgültigen Feststellung der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage für Vorauszahlungen in Ansatz gebracht.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr für Garagen und Stellplätze, die außerhalb der zugehörigen Haus- und Betriebsgrundstücke liegen, wird beim jeweiligen Hauptgrundstück miterhoben, indem deren Flächen bei Gemeinschaftsanlagen im Verhältnis der Eigentumsanteile der nach Abs. 1 zu bestimmenden Fläche des Hauptgrundstücks hinzugerechnet werden.

# § 17 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge von sonstigem Abwasser berechnet, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Wird Niederschlagswasser nach Gebrauch eingeleitet, verbleibt es bei der Berechnung von Niederschlagswassergebühren gem. § 16, sofern die Wassermenge nicht per Messung erfasst wird.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
  - die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen,
  - die auf dem Grundstück gewonnenen oder ihm sonst zugeführten Wassermengen. Darunter fällt auch das Kondensat aus zugeführtem Dampf. Hiervon ausgenommen sind Wassermengen aus Brunnen, die ausschließlich für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen verwendet werden.
- (3) Für die Gebührenberechnung ist bei Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 1 das aus dem Rohrnetz der MVV Energie AG entnommene Wasser für die jeweilige Ableseperiode maßgebend. Ausgenommen sind Wassermengen, die über Zähler laufen, von denen aus kein sonstiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Wenn der Abrechnungszeitraum vom Ablesezeitraum abweicht, wird die Wassermenge aus dem durchschnittlichen täglichen Verbrauch innerhalb des Ablesezeitraumes gemittelt.
- (4) Bei Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 2 ist für die Gebührenberechnung der vom Gebührenschuldner jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres nachzuweisende Wasserverbrauch maßgebend. Die Wassermengen sind durch zuverlässig anzeigende Wasserzähler oder, wenn die Stadt dem zustimmt, durch geeignete andere prüffähige Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Liegen für die Feststellungen der Menge von sonstigem Abwasser (Absatz 2) ausnahmsweise keine oder keine zuverlässigen Wassermengenmessungen vor, wird der Wasserverbrauch für die Gebührenberechnung von der Stadt aufgrund der Pumpenleistungen und deren Betriebsdauer geschätzt, wobei in der Regel vorangegangene oder spätere Messungen zugrunde gelegt werden. Sind solche Messungen nicht vorhanden, ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen nach Erfahrungswerten zu ermitteln.



- (6) Bestehen sonst keinerlei Anhaltspunkte, wird der Wasserverbrauch bei Wohnhäusern mit 40 Kubikmeter (m³) pro Kopf und Jahr angesetzt. Von dieser geschätzten Menge sind Absetzungen nach § 19 dieser Satzung nicht möglich.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Wasser aus Grundwasserabsenkungen oder das aus Abwehrbrunnen geförderte Wasser.

# § 18 Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzungszuschlags

- (1) Mit der Schmutzwassergebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Verunreinigung des Abwassers entsprechend einem Gehalt an gesamtem organischen Kohlenstoff (TOC) bis 240 mg/l, einem Gehalt an Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) bis 45 mg/l und einem Gehalt an Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>) bis 10 mg/l abgegolten. Einleitungen mit höheren Werten sind der Stadt schriftlich anzuzeigen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 b). Für sie ist zusätzlich zur Schmutzwassergebühr ein Starkverschmutzungszuschlag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Starkverschmutzungszuschlag sind die Gehalte an TOC, N<sub>ges</sub> und P<sub>ges</sub>, die über den in Abs. 1 genannten Werten liegen, als auch das Verhältnis zwischen TOC und BSB<sub>5</sub> (Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). Die für die Gebührenzuschläge maßgeblichen Verschmutzungswerte ergeben sich aus der in der Regel qualifizierten Stichprobe des Abwassers an der Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation. Die Bestimmung der Parameter erfolgt nach den aktuellen "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung" (DEV).
- (3) Der Gebührenberechnung wird das arithmetische Mittel der TOC-, N<sub>ges</sub>-, P<sub>ges</sub>- und BSB<sub>5</sub>-Gehalte aus mindestens 6 Stichproben pro Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Umfasst der Abrechnungszeitraum kein Jahr, so reduziert sich die Anzahl der Stichproben anteilsmäßig.

  Die Zahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt. Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen (§ 24 Abs. 7).

  Liegen keine Messergebnisse vor, so ist die Stadt berechtigt, die Verschmutzungswerte nach Anhörung des Gebührenschuldners nach Erfahrungswerten festzusetzen.
- (4) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten dieser Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (5) Von der Erhebung des Starkverschmutzungszuschlags wird abgesehen, wenn der voraussichtlich oder tatsächlich zu erhebende Starkverschmutzungszuschlag unter 1.500 € liegt.

# § 19 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, von der nach § 17 Abs. 2 sich ergebenden Menge von sonstigem Abwasser jährlich abgesetzt werden. Desgleichen können geleistete Zahlungen für nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermengen erstattet werden. Der Nachweis ist vorrangig durch Messungen zu erbringen (§ 24 Abs. 8). Verluste bzw. Verbrauch durch Verzehr, Verdunstung, Bodenreinigung und ähnliches in Haushalten, (Groß-)Küchen, Kantinen, Gaststätten, Altenheimen, Krankenhäusern, Kaufhäusern, Firmen und ähnlichen Einrichtungen sind bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Absetzung kann deshalb nicht geltend gemacht werden. Wassermengen unter 10 m³/Jahr sind von der Absetzung ausgenommen; dies gilt entsprechend auch bei der Absetzung nach Abs. 3.
- (2) Bei der Berechnung der Abzugsmenge werden mehrere Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers oder auf Antrag bei berechtigtem Interesse auch des sonst Nutzungsberechtigten i. S. d. § 15 Abs. 2 dann zusammengefasst, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen oder eine wirtschaftliche Einheit bilden.

- (3) Sind Wassermesser nicht vorhanden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners aus dem Rohrnetz der MVV Energie AG entnommene Wassermengen, die für die Bewässerung von Gärten, Parks oder ähnlich genutzten Flächen bis 500 Quadratmeter (m²) verwendet wurden, von denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 sich ergebenden Wassermengen jährlich mit je 150 Liter (I) pro Quadratmeter (m²) dieser begrünten Flächen abgesetzt. Ein prüffähiger Plan ist dem Antrag beizufügen. Die Absetzung wird ohne weiteren Antrag solange gewährt, bis sich die Grundlagen ändern.
  - Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen der Gartenflächen unverzüglich anzuzeigen (§ 24 Abs. 9).
  - Die pauschale Absetzung nach der Fläche beträgt jährlich 75 I je m², wenn gleichzeitig für die Bewässerung eine Anlage zur Verwendung von Niederschlagswasser mit einer Sammelfläche von mehr als 15 m² vorhanden ist.
  - Eine pauschale Absetzung kann nicht geltend gemacht werden, wenn gleichzeitig Brunnenwasser für die Bewässerung verwendet wird.
- (4) Die Absetzung nach der Fläche gemäß Absatz 3 ist auch zulässig, wenn Gärten verschiedener Nutzungsberechtigter auf einem Grundstück zusammen mehr als 500 m² Fläche aufweisen, solange die einzelnen Gärten weniger als 500 m² groß sind.
- (5) Anträge auf Absetzungen für ein Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu stellen.

# § 20 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des
  - § 14 Abs. 1 Nr. 1 durch den Anschluss der befestigten Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen.
  - § 14 Abs. 1 Nr. 2 durch das Einleiten der Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeit-raum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Gebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird. Der Abrechnungszeitraum umfasst grundsätzlich 11 – 13 Monate.

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Abschlagszahlungen werden entsprechend den Mengen des jeweiligen letzten Abrechnungszeitraumes erhoben. Mit der Gebührenschlussrechnung werden die im Verhältnis zum tatsächlichen Gebührenanfall eingezogenen Mehr- oder Minderleistungen ausgeglichen.

- (2) Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird die Höhe der Teilbeträge und die Höhe der Vorauszahlungen nach dem geschätzten Verbrauch festgesetzt.
- (3) Soweit die Gebühren eines Abrechnungszeitraumes voraussichtlich 500,00 € nicht übersteigen, kann sowohl von Abschlagszahlungen abgesehen werden als auch der Gesamtbetrag im zehnten Monat des Abrechnungszeitraumes erhoben werden.
- (4) Die Gebühren für Einleitung über befristete Anschlüsse (§ 17 Abs. 7) werden erhoben, sobald die Einleitung beendet ist. Bei Einleitungen über 6 Monate bleibt die Anforderung von Vorauszahlungen vorbehalten, die entsprechend der zu erwartenden Einleitung unter Berücksichtigung vergleichbarer Gebührentatbestände geschätzt werden.
- (5) Die Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Beendigung der Prüfung und Untersuchung.
- (6) Die Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsteht mit dem Erlaubnisbescheid zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (7) Die Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 entsteht mit Beendigung der Laboruntersuchung des Abwassers.



- (8) Die Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit der Übernahme der häuslichen bzw. leicht abbaubaren Abwässer im Klärwerk.
- (9) Die Gebührenschuld nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 entsteht mit der Übernahme der Abwässer mit schädlichen Inhaltsstoffen im Klärwerk.
- (10) Die Gebührenschuld gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg).
- (11) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

# § 21 Beitreibung

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

# § 22 Kontrollrecht, Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner hat bei Entnahme von Wasser aus eigenen Wasserförderanlagen und bei Inanspruchnahme von Absetzungen nach § 19 Abs. 1 auf seine Kosten zuverlässig arbeitende Messeinrichtungen einzubauen, zu unterhalten, regelmäßig abzulesen und Aufzeichnungen darüber zu führen, die eine einwandfreie Erfassung der geförderten und der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleiteten Wassermengen ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die Meldung über die Erstellung eigener Wasserförderanlagen, das Einbauen neuer bzw. reparierter Messgeräte, Änderungen der Wasserverhältnisse oder der Produktionsvorgänge, die Voraussetzung für eine Befreiung waren. Messgeräte sind so einzubauen, dass jederzeit ein gefahrloser Zugang und gute Ablesbarkeit gewährleistet sind.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Gebührenschuldner auf Antrag die nicht eingeleitete Wassermenge auch auf andere Weise ermitteln. Dazu hat er beweiskräftige und prüfbare Unterlagen zu führen. Sie können jederzeit von der Stadt kontrolliert werden. Die Ermittlungsverfahren müssen von der Stadt anerkannt sein.
- (3) Der Gebührenschuldner hat alle notwendigen Auskünfte und Nachweise, insbesondere solche, die Einleitungen in die öffentliche Kanalisation betreffen, auf Anforderung der Stadt zu erteilen und der Stadt jederzeit Prüfungen zu ermöglichen. Die Stadt ist berechtigt, selbst Ablesungen und Kontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist ihren Beauftragten Zutritt zu allen Entwässerungs- und Wassergewinnungsanlagen und, soweit erforderlich, auch zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (4) Außerdem ist der Gebührenschuldner verpflichtet, Auskünfte über Produktionsverfahren zu erteilen und Einsicht in Verfahrensunterlagen zu gewähren, soweit das als Nachweis für die Berechtigung einer Absetzung nach § 19 Abs. 1 oder zur Feststellung des Verschmutzungsgrades erforderlich ist.
- (5) Diese Angaben und die durch Besichtigung der Produktionsanlagen gewonnenen Informationen werden vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht.
- (6) Die Stadt ist ferner berechtigt, die Eichung, Prüfung und Plombierung von Messeinrichtungen zu verlangen, die Ablesezeiträume festzusetzen und andere Auflagen zur Erlangung zuverlässiger Wassermessungen zu machen. Außerdem ist die Stadt berechtigt, eigene Messgeräte für Kontrollmessungen einzubauen oder einbauen zu lassen, wenn andere Verfahren nicht oder nur zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenschuldner.
  - Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner eine selbst vorzunehmende monatliche Ablesung der Wasserbezugsmesser der MVV Energie AG und die Aufzeichnung der Messergebnisse zu verlangen.
- (7) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind anstelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Gebührenerhe-



bung erforderlichen Daten der Stadt oder unmittelbar dem von ihr nach § 14 Abs. 3 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Unterrichtung der Gebührenpflichtigen über die Datenerhebung bei Dritten erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt.

# § 23 Haftung

- (1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Regen außergewöhnlicher Intensität und/oder Dauer oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren kann nicht geltend gemacht werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 5 und neben ihnen die Berechtigten im Sinne des § 15 Abs. 2, soweit sie die Sachherrschaft ausüben, sind zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die beim Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Anlagen als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Stadt nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei der Herstellung des Grundstücksentwässerungsanschlusses durch den Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Abs. 5 haftet dieser bis zur endgültigen Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegoberfläche für Schäden, die aus den Aufgrabungen entstehen. Er hat die Stadt gegenüber Dritten von jeder Haftung freizustellen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Abs. 5 selbst zu schützen (§ 10 Abs. 5).

# § 24 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt schriftlich anzuzeigen:
  - der Eigentums- und Nutzungswechsel eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks (§ 15 Abs. 3). Anzeigepflichtig sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner.
  - 2a. die Verwendung von Wasser aus einer eigenen Wasserförderanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück (§ 12 Abs. 6).
    - b. der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 18). Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Menge des aufgrund besonderer Genehmigung eingeleiteten Wassers unmittelbar nach Beendigung der Einleitung anzuzeigen (§ 8 Abs. 2).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstückes der Stadt anzuzeigen bzw. die Stadt zu benachrichtigen:
  - a. Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen;
  - b. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers (§ 6);
  - c. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist (§ 5 Abs. 4);
- (4) Der vom Bauherrn mit der Durchführung eines Grundstücksentwässerungsanschlusses beauftragte Unternehmer (§ 10 Abs. 15) hat mittels Aufgrabungs-Anzeige (Vordruck) die Aufgrabung vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Vor dem Wiederverfüllen ist die Leitung durch die Stadt abnehmen zu lassen.



- (5) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer die Ausführung der Arbeiten gemäß § 10 Abs. 10 der Stadt vor Beginn und zur Abnahme anzuzeigen.
- (6) Werden Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann, in ihrer Größe verändert, ist dies der Stadt anzuzeigen (§ 16 Abs. 2).
- (7) Werden im Zusammenhang mit der Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages nach § 18 eigene Messungen durchgeführt, müssen die Messergebnisse zwei Monate nach Entnahme der Proben der Stadt vorgelegt werden. Messergebnisse, die bis 31. März des auf den Abrechungszeitraum folgenden Jahres nicht vorliegen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt (§ 18 Abs. 3).
- (8) Werden gemäß § 19 Abs. 1 Wassermesser zur Messung der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermengen eingebaut, sind diese vor Inbetriebnahme vom Gebührenschuldner unter Angabe der Adresse, der Zählernummer und des Zählerstandes der Stadt anzuzeigen. Bei Wechsel des Gebührenschuldners ist der Zählerstand der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (9) Änderungen der Gartenfläche nach § 19 Abs. 3 sind vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Änderungen der nach § 7 gemeldeten Werte sind vom Indirekteinleiter unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

# § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
  - entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
  - 3. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Abwässer nicht einhält;
  - 4. entgegen § 6 Abwässer ohne Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  - 5. entgegen § 7 schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung und die Menge und Beschaffenheit des Abwassers nicht erteilt oder gegen die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Eigenkontrollverordnung verstößt;
  - 6. entgegen § 8 nicht die notwendigen Genehmigungen einholt;
  - 7. bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht die Vorschriften der §§ 9 und 10 einhält;
  - 8. entgegen § 10 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen;
  - 9. entgegen § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  - 10. entgegen § 10 Abs. 9 Kleinkläranlagen, Gruben oder ähnliche Anlagen nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt;
  - 11. entgegen § 11 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
  - 12. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider entgegen § 11 Abs. 2 nicht besorgt;
  - 13. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  - 14. entgegen § 12 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;



- 15. entgegen § 12 Abs. 4 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;
- 16. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 4 die Sammlung, Verwendung oder Beseitigung von Regenwasser der Stadt nicht mitteilt;
- 17. entgegen § 22 seinen Auskunfts- oder Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und/oder die Kontrollen durch die Stadt erschwert:
- 18. entgegen § 24 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Meldepflichten nach § 7, § 13 Abs. 2 Satz 4 und § 22 sowie den Anzeigepflichten nach § 24 Abs. 1 bis 11 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro, und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500 Euro, geahndet werden. Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

#### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# § 26 Inkrafttreten

- (1) Soweit eine Gebührenschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die bisherigen Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung der Stadt Mannheim und die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Mannheim beide vom 01. Dezember 1970 und alle hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.



### Anlage 1

# 1. <u>Verzeichnis der Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasser in die öffe</u>

Für die in § 5 Abs. 3 genannten Schadstoffe und Eigenschaften gelten vorrangig die gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz sowie der Indirekteinleiterverordnung festgelegten Grenzwerte. Weiterhin gelten grundsätzlich die in einer wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten Werte. Falls weder nach Wasserrecht noch nach einer wasserrechtlichen Genehmigung Grenzwerte festgelegt sind, gelten die folgenden Grenzwerte als maximal zulässige Grenzwerte am Einleitungspunkt in die öffentliche Kanalisation.

1. Temperatur	+ 35° C
2. Geruch	darf keine Belästigung hervorrufen
3. Farbstoffe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit
	abgeleitet werden, als dessen Entfärbung im
	Klärwerk gewährleistet ist.
4. pH-Wert	min. 6,5 und max. 10,0
<ol><li>Nitirit-Stickstoff</li></ol>	10 mg/l
6. Fluorid	50 mg/l
7. Sulfat	600 mg/l *
8. Sulfid	2,0 mg/l
Cyanid leicht freisetzbar	1,0 mg/l
10. Antimon	0,5 mg/l
11. Arsen	0,5 mg/l
12. Blei	1,0 mg/l
13. Cadmium	0,5 mg/l
14. Chrom	1,0 mg/l
15. Chrom VI	0,2 mg/l
16. Kupfer	1,0 mg/l
17. Nickel	1,0 mg/l
18. Quecksilber	0,1 mg/l
19. Zink	5,0 mg/l
20. Zinn	5,0 mg/l
21. Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
22. Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
23. Phenolindex wasserdampfflüchtig	100 mg/l
24. Adsorbierbare organische Halogene	
(AOX) als Cl	1,0 mg/l
25. Leichtflüchtige halogenierte	
Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l

<sup>\*</sup> Höhere Werte nur bei Anlieferung im Klärwerk

Weitergehende Anforderungen (z.B. Vorbehandlung, Frachtbegrenzung) bleiben im Einzelfall vorbehalten. Das Abwasser darf nicht verdünnt werden, um die Grenzwerte einzuhalten.

#### 2. Verzeichnis der Grenzwerte für die Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages

1. TOC	240 mg/l
2. Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )	45 mg/l
3. Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	10 mg/l



### 3. Beprobung, Analysenmethoden

Die Probenahme erfolgt in der Regel als qualifizierte Stichprobe. In Fällen, in denen dies nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z. B. chargenweiser Betrieb in Wäschereien, usw.), erfolgt die Probenahme als Stichprobe.

Die Analysen erfolgen nach den "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung" (DEV). Andere Verfahren können nur nach Absprache eingesetzt werden.



# "Anlage 2

#### Gebührenverzeichnis

ab 01.01.2025

Euro

(1) Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter (m²) entwässerte Fläche und Jahr

0,72

(2) Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) sonstiges Abwasser

1,96

(3) Der Gebührensatz für die Einleitung von sonstigem, unverschmutzten Abwasser gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 beträgt pro Kubikmeter (m³)

1,56

(4) Der Starkverschmutzungszuschlag gemäß § 18 errechnet sich pro Kubikmeter (m³) wie folgt:

$$SVZ = ((TOC - 240)/1.000*K_{TOC})*F + ((N_{ges} - 45)/1.000*K_{Nges}) + ((P_{ges} - 10)/1.000*K_{Pges})$$

Sofern ein Grenzwert (TOC,  $N_{\text{ges}}$ ,  $P_{\text{ges}}$ ) nicht überschritten wird, wird der entsprechende Term mit 0 angesetzt.

F definiert sich wie folgt:

 $TOC/BSB_5 \le 0.7$ :  $F = (0.72*TOC/BSB_5 + 0.5)$ 

 $TOC/BSB_5 > 0.7 \text{ und } <= 1.0$ : F = 1

 $TOC/BSB_5 > 1,0$ :  $F = (1,5*TOC/BSB_5 - 0,5)$ 

TOC Gesamter organischer Kohlenstoff im Abwasser in mg/l

BSB<sub>5</sub> Biologischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in 5 Tagen in mg/l

N<sub>ges</sub> Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l P<sub>ges</sub> Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

K<sub>TOC</sub> Kosten TOC-Beseitigung = 1,186 €/kg K<sub>Nges</sub> Kosten N-Beseitigung = 4,241 €/kg K<sub>Pges</sub> Kosten P-Beseitigung = 17,282 €/kg

TOC-Grenzwert in mg/l
 N<sub>ges</sub>-Grenzwert in mg/l
 P<sub>ges</sub>-Grenzwert in mg/l

1000 Umrechnungsfaktor von mg/l auf kg/m³



(5)	Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) für die technische Untersuchung von Öl- und	
	Benzinabscheideranlagen beträgt für einen	
	Abscheider	137,86
	Werden an einem Tag auf demselben Grund-	
	stück weitere Abscheider untersucht, beträgt	55.44
	die Gebühr für jeden weiteren Abscheider	55,14

- (6) Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) für die bei Bedarf durchgeführte chemisch-analytische Überprüfung wird nach Abs. 8 berechnet.
- (7) Die Gebühren nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 betragen
  a. für den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche
  Abwasseranlage pro Anschluss
  299,00
  b. für die Einmessung eines evtl. erforderlichen Anschlussschachtes 516,00
  c. für einen internen Anschluss an einer Grundstücksentwässerungsanlage pro Anschluss
  145,00
- (8) Die Gebühren für die Leistungen des Abwasserlabors (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) betragen:
  - 1. Analysekosten pro Bestimmung

Geruch und Färbung	4,92
pH-Wert	6,86
Elektrische Leitfähigkeit 20° C	6,74
Absetzbare Stoffe 30 Min.	16,72
Temperatur Wasser	4,97
Abfiltrierbare Stoffe	17,33
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	59,67
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	89,51
Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	83,23
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	10,30
Ammonium - Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	56,03
Nitrit - Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	18,26
Nitrat - Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	18,17
	60,24
	18,09
	18,09
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	77,68
Adsorbierbare organische Halogene (AOX) als Cl	112,74
Cadmium	10,30
	10,30
·	10,30
Chrom	10,30
	10,30
Blei	10,30
Arsen	10,30
	10,30
Zink	10,30
	pH-Wert Elektrische Leitfähigkeit 20° C Absetzbare Stoffe 30 Min. Temperatur Wasser Abfiltrierbare Stoffe Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> ) Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> ) Ammonium - Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) Nitrit - Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N) Nitrat - Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N) Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> , TN <sub>b</sub> ) Chlorid (Cl <sup>-</sup> ) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) Schwerflüchtige lipophile Stoffe Adsorbierbare organische Halogene (AOX) als Cl Cadmium Kobalt



(9)

1.29 1.30	Zinn Quecksilber Cyanid leicht freisetzbar Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK <sub>254</sub> )	10,30 95,82 107,36 14,50
2.	Probeentnahmen Entnahme einer Abwasserprobe pro Probe	95,92
3.	Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.	
	Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 ägt pro Tonne (t)	32,68

(10) Die Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 berechnet sich pro Tonne (t) nach folgender Formel:

Gebühr<sub>SI</sub> = 
$$((TOC/1.000)*K_{TOC})*F + ((N_{ges}/1.000)*K_{Nges}) + ((P_{ges}/1.000)*K_{Pges})$$

F definiert sich wie folgt:

 $TOC/BSB_5 \le 0.7$ :  $F = (0.72*TOC/BSB_5 + 0.5)$ 

 $TOC/BSB_5 > 0.7 \text{ und } \le 1.0$ : F = 1

 $TOC/BSB_5 > 1,0:$  F = (1,5\*TOC/BSB<sub>5</sub> - 0,5)

SI Schwer abbaubare Inhaltsstoffe

TOC Gesamter organischer Kohlenstoff im Abwasser in mg/l

BSB<sub>5</sub> Biologischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in 5 Tagen in mg/l

 $N_{ges}$  Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

 $K_{TOC}$  Kosten TOC-Beseitigung = 1,186  $\in$ /kg  $K_{Nges}$  Kosten N-Beseitigung = 4,241  $\in$ /kg  $K_{Pges}$  Kosten P-Beseitigung = 17,282  $\in$ /kg

1000 Umrechnungsfaktor von mg/l auf kg/m³

(11) Sonstige Leistungen des Abwasserbetriebes werden nach Aufwand verrechnet.



#### Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 20.11.1984; Inkrafttreten am 01.01.1985 (Mannheimer Morgen v. 28.12.1984).

Beschluss Satzung am 11.03.1985; Inkrafttreten am 01.04.1985 (Mannheimer Morgen v. 30.03.1985).

Beschluss Satzung am 18.10.1988; Inkrafttreten am 01.01.1989 (Mannheimer Morgen v. 28.10.1988). Berichtigung (Mannheimer Morgen v. 02.12.1988).

Beschluss Satzung am 18.12.1989; Inkrafttreten am 01.01.1990 (Mannheimer Morgen v. 29.12.1989).

Beschluss Satzung am 18.12.1990; Inkrafttreten am 01.01.1991 (Mannheimer Morgen v. 21.12.1990).

Beschluss Satzung am 20.10.1992; Inkrafttreten am 19.12.1992 bzw. 01.01.1983 (Mannheimer Morgen v. 18.12.1992).

Beschluss Satzung am 23.11.1993; Inkrafttreten am 01.01.1994.

Beschluss Satzung am 29.11.1994; Inkrafttreten am 01.01.1995.

Beschluss Satzung am 19.12.1995; Inkrafttreten am 01.01.1996 (Mannheimer Morgen v. 22.12.1995).

Beschluss Satzung am 21.01.1997; Inkrafttreten am 01.03.1997 (Mannheimer Morgen v. 31.01.1997).

Beschluss Satzung am 24.11.1998; Inkrafttreten am 01.01.1999 (Mannheimer Morgen v. 04.12.1998).

Beschluss Satzung am 23.03.1999; Inkrafttreten am 01.01.2000 (Mannheimer Morgen v. 07.05.1999).

Beschluss Satzung am 23.10.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 02.11.2001). Berichtigung Gebührenverzeichnis 10 und 12 (Mannheimer Morgen v. 10.11.2001)

Beschluss Satzung am 18.12.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 21.12.2001).

Beschluss Satzung am 07.02.2006; Inkrafttreten am 01.02.2006 (Amtsblatt Nr. 7 v. 16.02.2006).

Beschluss Satzung am 25.11.2008; Inkrafttreten am 01.01.2009 (Amtsblatt Nr. 50 v. 11.12.2008).

Beschluss Satzung am 12.10.2010; Inkrafttreten am 01.01.2011 (Amtsblatt Nr. 51 v. 23.12.2010).

Beschluss Satzung am 13.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2011).

Beschluss Satzung am 27.10.2015; Inkrafttreten am 01.01.2016 (Amtsblatt Nr. 51 v. 17.12.2015).

Beschluss Satzung am 24.10.2017; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.02.2006 bis zum 31.12.2008 (Amtsblatt Nr. 45 v. 09.11.2017).

Beschluss Satzung am 23.10.2018; Inkrafttreten am 01.01.2019 (Amtsblatt Nr. 45 v. 08.11.2018).

Beschluss Satzung am 15.12.2020; Inkrafttreten am 01.01.2021 (Amtsblatt Nr. 198 v. 24.12.2020).

Beschluss Satzung am 11.12.2024; Inkrafttreten am 01.01.2025 (Amtsblatt Nr. 51 v. 19.12.2024).



Stadtrecht der Stadt Mannheim Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.